

Die Gemeinde Stein: PRÄAMBEL

der Verordnung üb Fassung der Bekar hes (BauGB) in der Fas ung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I

der Bayerischen (GVBI. S. 588), zu der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298), meindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 zuletzt geändert durch Artikel 17a des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 lletzt geändert am 24. Juli 2015 (GVBI. S. 296), oer die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der nntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. IS. 3786),

nen Bebauungsplan

S 9

5

Q

TEXTLICHE FI

ESTSETZUNGEN

\triangleright Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

lm Bebauu Planzeichn Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend nung wie folgt festgesetzt:

Innerhalb d die zur Erzı Sondergebiet (SO) i.S.d. "Freiflächen-Photovoltaikanlage' des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, eugung von Solarstrom erforderlich sind. Abs. 2 BauNVO mit den Abgrenzungen in der

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt 1,58 ha. Diese überschritten werden.

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Photovoltaikanlage sind 3,50 m natürlichen Geländeoberfläche zwingend festgesetzt.

lm Plange abweichen 4 BauNVO die abweichende ngen von über 50,00 m zulässig.

3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planzeichnung mittels Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten.

Nebenanla überbaubaı agen i.S.d. § 14 BauGB, wie z.B. Trafostationen, dürfen aren Grundstücksfläche errichtet werden.

4 Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO) ränderungen sind insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Erstellung erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichem Gelände.

5 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

Die Gesamtanlage ist mit einem Zaun einzufrieden, der die maximale Höhe von 2,20 m nicht überschreiten darf. Für die Einfriedung sind Maschentdrahtzäune zulässig. Sockelmauern sind unzulässig. Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen.

\Box Grünordnerische Festsetzungen

Flächen : Bepflanz

1.2

Entlang der Breite von d lang der westlichen Grenze der Sonderfläche ist eine zweireihige Strauchhecke mit einer ite von ca. 3,00 m zu pflanzen. Entlang der nördlichen Grenze der Sonderfläche ist eine ireihige Strauchhecke mit einer Breite von ca. 5,00 m zu pflanzen. Dabei sind die in der snliste aufgeführten Gehölze zu verwenden. In der Reihe ist ein Pflanzabstand von ca. 1,50 inzuhalten, zwischen den Reihen ist ein Abstand von ca. 1,00 m einzuhalten. Insgesamt sind 506 Pflanzen einzubringen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. sfälle sind art- und größengleich zu ersetzen.

1.3 \rtenliste

 \mathbf{C}

Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB werden die Ausgleichsfläche vorliegenden Bebauungsplan dargestellt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnal sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht Bebauungsplan zu entnehmen. Die Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben Umweltberichtes umzusetzen. **Ausgleichsfläche A 1** Maßnahmenfläche: Ansaat einer extensiven Wiesenfläche und Pflanzung einer Hecke FI.-Nr. 365 (Teilfläche) - Gemarkung Endsee, Gemeinde Steinsfeld ca. 1.721 m²

Ausgleichsfläche A 2 Maßnahmenfläche: Pflanzung einer Hecke und Ansaat eines Krautsaumes Fl.-Nr. 365 (Teilfläche) - Gemarkung Endsee, Gemeinde ca. 1.626 m²

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sind keine Maßnahmen Sicherung der ökologischen Funktionalität erforderlich.

nd zur

Ť)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet "Photovoltaik-anlage Kett" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 06.08.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.08.2018 bis einschließlich 21.09.2018 öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Steinsfeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.10.2018 den nabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Kett" mit griertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 01.10.2018 gemäß § 10 Abs. 1 GB als Satzung beschlossen.

dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet hotovoltaikanlage Kett" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 08.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Zeit vom 16.08.2018 bis einschließlich 21.09.2018 beteiligt.

g)

Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen

Ш

2

Denkmalpflege Die Anlage sollte im Brandfalle frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht unges errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch, in feuerbeständigen Kabelkanälen, mit ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.

schützt einem

<u></u>

Gemeinde Steinsfeld, den 02.10.2018

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Kett" mit

H. Beier, 1. Bürgermeister (Siegel)

ယ

nicht

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

, sind oder

Gemeinde Steinsfeld, den 08.11.2018

H. Beier, 1. Bürgermeister (Siegel)

 $\dot{}$

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Kett" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am 08.11.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

H. Beier, 1. Bürgermeister (Siegel)

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Ausgleichmaßnahmen sind nach *P* BayNatSchG nach Inkrafttreten des Bebebauungsplanes an das Bayerische Landesam Umweltschutz zu melden. Meldung an das Ökoflächenkataster Art. 9 amt für

4

4.1 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung zu unterirdischen Versorgungsleitungen (u.a. Abwasser-, Fernmeldeanlagen und sonstige Kabeltrassen) gepflanzt werden. Schutzzonen

4.2 Die in der Dienstbarkeit für das Flurstück FI.-Nr. 365, Gmkg. Endsee vereinbarten Regelungen zur Bewuchsbeschränkung im Bereich der Leistungstrassse sind zu beachten.

5 Wasserwirtschaft

5.2 5.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle zum Versickern zugeführt. Grundstücke boden oder

Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu beschleunigt abgeführt werden.

Gemeinde Steinsfeld Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. für das Sondergebiet

4

mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

"Photovoltaikanlage Kett"

6 Landwirtschaft

missionen wie Lärm, Geruch und insbesondere Staub, die durch eine ordnungsgemäße virtschaftliche Nutzung entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken önnten, sind zu dulden. eeinträchtigungen wie Staub, Abrieb oder Schattenwurf o. ä., die sich aus dem ordnungsge-äßen Bahnbetrieb bzw. Instandhaltungsarbeiten ergeben und sich nachteilig auf die Photo-ɔltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keine Schadenersatzansprüche.

ထ

Gipsabbau

Beeinträchtigungen die durch einen zukünftigen Gipsabbau im Vorranggebiet GI 27 ents und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten wie z.B. Steinflug ode schütterungen bei Sprengungen, Staub o.ä. sind zu dulden und begründen keine Schersatzansprüche.

stehen er Er-aden-

Steinach a.d. Ens (392)

thum

zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen zungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

festgesetzten, geplanten privaten Grünfläche im Süden und Osten reiches auf FI.-Nr. 365 ist eine Wiesenansaat mit einer regionalen Saatgutmischen (s. Umweltbericht zur Begründung). Die Fläche ist 2 x jährlich zu mähen; dem 1. Juni durchzuführen, die 2. Mahd ab Ende August / Anfang September. stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz in oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Ackerfläche unterhalb der PV-Module ist als extensive Wiesenfläche anzusäen. Dabei ist regionales Saatgut zu verwenden (s. Umweltbericht zur Begründung). Die gesamte Wiesenfläche ist 2 x jährlich zu mähen; die 1. Mahd ist ab dem 1. Juni durchzuführen; die 2. Mahd ab Ende August / Anfang September. Das Mahdgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht

Cornus mas oinosa cathartica europaeus Kreuzdorn Feldrose Schwarzer Holunder e Sträucher, 80/100 cm

ualität 2x

VERFAHRENSVERMERKE

en im Ihmen zum des <u>b</u> Der Gemeinderat Steinsfeld hat in seiner Sitzung am 09.04.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Kett" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.04.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Kett" wurde am 09.04.2018 gefasst. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 16.04.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Kett" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 09.04.2018 hat in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschließlich 30.05.2018 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet "Photovoltaikanlage Kett" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 09.04.2018 hat in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschließlich 30.05.2018 stattgefunden.

Solarstrom Kett GbR, Endsee 4, 91628 Steinsfeld Ansbach gez.

Fassung vom 01.10.2018 (Satzungsbeschluss)



